

Frenzel ist als Mitinhaber der Firmen Carl Enobloch, Albert Koch & Co., L. Staadmann und F. Boldmar aufgenommen worden. Die Teilhaberschaft des Herrn Theodor Frenzel erstreckt sich nicht auf die Firma C. F. Amelangs Verlag. (März 1921.)

Askanischer Verlag G. m. b. H. — Berlin. Die Firma ging in den alleinigen Besitz des Herrn Carl Albert Kindle über, der das Geschäft unter der Firma Askanischer Verlag Carl Albert Kindle weiterführt. (März 1921.)

Carl Enobloch in Leipzig siehe C. F. Amelangs Verlag.

Emil Hochdanz — Stuttgart. Den Herren Ludwig Grunert und Karl Hödelsberger ist Kollektivprokura erteilt worden. (11. März 1921.)

Albert Koch & Co. in Leipzig siehe C. F. Amelangs Verlag.

Der Spinner und Weber Hausdorff & Co. — Leipzig. Herrn Guido Gruner und Frau Irma Frisze ist Prokura erteilt worden. (März 1921.)

L. Staadmann in Leipzig siehe C. F. Amelangs Verlag.

Verlag Josef Köffel & Friedrich Pustet — München. Mittels Mundschreiben werden die Namen der im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels bereits verzeichneten Mitglieder des Direktoriums, der Prokuristen der Haupt- und Zweigniederlassungen sowie der Handlungsbevollmächtigten bekanntgegeben. (10. März 1921.)

F. Boldmar in Leipzig siehe C. F. Amelangs Verlag.

Wagnersche Univ.-Buchhandlung — Innsbruck. Herrn Rudolf Nied ist Prokura erteilt worden. (März 1921.)

Kurt Wolff Verlag, A.-G. — München. Die Firma Kurt Wolff Verlag ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden und hat die Geschäftsanteile der Firma Hyperionverlag G. m. b. H. in München in ihren Besitz übernommen. Die Selbständigkeit des Hyperionverlag wird dadurch nicht berührt. Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft besteht aus den Herren: Botschafter a. D. Egzellenz Graf Bernstorff, M. d. R., Starnberg (Vorsitzender), Bankier Martin Aufhäuser (stellb. Vorsitzender), Justizrat Dr. Heinsfurter, Rechtsanwalt Kraemer, München, Bankier Alexander von Marg, Frankfurt a. M., Hauptmann a. D. von Puttkamer, Bonn. Der Vorstand besteht aus Herrn Kurt Wolff, der berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten, sowie aus den Herren Rechtsanwalt Dr. Siegfried Adler, Dr. Daniel Brödh, Georg Heinrich Meyer und Dr. Lothar Mohrenwitz, die gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt sind. Die Prokura des Herrn Arthur Seiffhart bleibt auch für die Aktiengesellschaft bestehen. (Februar 1921.)

Leipzig, den 7. April 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

J. A.: Paul Runge, Sekretär.

Eine allgemeine deutsche Bibliographie.

Von Dr. Wilhelm Freis.

II.

(I siehe Bbl. Nr. 78.)

Die wissenschaftlichen Arbeiter werden ein Monatsverzeichnis der außerhalb des Handels erscheinenden Druckschriften nicht minder erfreut begrüßen als die Bibliothekare. Insbesondere dürfen die Genealogen, Historiker und Volkswirtschaftler, aber auch die Literaturhistoriker hoffen, in ihm manch guten Fund zu machen. Trotzdem wird für die Genannten, wie für die Gelehrtenwelt überhaupt, das wöchentliche Verzeichnis mit oder ohne Ergänzungsheft stets nur der Torso einer für ihre Zwecke verwendbaren Bibliographie sein und bleiben. Die wissenschaftliche Literatur ist in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr vom Buch zur Zeitschrift abgewandert. In den Aufsätzen der Fachblätter werden heutzutage durchweg die grundlegenden Anregungen gegeben, erste Forschungsergebnisse niedergelegt, die Ergebnisse von Spezialstudien veröffentlicht. Das wissenschaftliche Buch faßt im allgemeinen zusammen, ordnet ein, schließt ab. Nimmt der wissenschaftliche Arbeiter eine Bibliographie zur Hand, so verlangt er von ihr neben Nennung der selbständig erschienenen Druckschriften vor allem Bekanntgabe der Zeitschriftenaufsätze, die für sein Fach von Bedeutung sind oder sein können. Will die buchhändlerisch-bibliothekarische Bibliographie sich zur allgemeinen deutschen Bibliographie erweitern, so muß sie sich zur Herausgabe eines weiteren Ergänzungsheftes entschließen, das der systematischen Verzeichnung aller beachtenswerten wissenschaftlichen Aufsätze in deutschen Zeitschriften und großen Zeitungen gewidmet ist. Die Fülle des vorliegenden Materials würde ein wöchentliches Erscheinen dieses Heftes durchaus rechtfertigen; für monatliche Herausgabe sprechen jedoch sehr beachtenswerte praktische Gründe,

wie Ersparung besonderer Monatsregister u. a. m. Für den Buchhändler ist sofortige Kenntnis der Neuerscheinungen nötig; der wissenschaftliche Arbeiter wird eine Wartezeit von schlimmstenfalls vier Wochen ertragen können.

Dauernd in drei, bestenfalls in zwei, wenn auf die Durchsicht der nicht im Handel befindlichen Druckschriften verzichtet wird, nebeneinander laufenden Veröffentlichungen nachsehen zu müssen, ist unerfreulich. Ein anderer Weg als der dreier Einzelhefte ist jedoch schwer zu finden bei der Verschiedenheit der Interessen, die in Einklang gebracht werden sollen. Daß die Zeitschriftenaufsätze nicht in das buchhändlerische wöchentliche Verzeichnis aufgenommen werden können, bedarf keiner Erläuterung. Es verbliebe nur die Möglichkeit, die nicht im Handel befindlichen Drude in das Monatsverzeichnis der Zeitschriftenaufsätze hineinzuarbeiten. Einem Teil der erhofften Bezieher des Privatheftes, vor allem den Antiquaren und Bibliophilen, dürfte diese Verschmelzung unerwünscht sein. Auch sonst wären einige Bedenken zu erheben. Praktisch würde jedenfalls die Zusammenlegung erst dann erfolgen können, wenn die Bibliographie der Zeitschriftenaufsätze fertig ausgebaut vorliegt. Das Nebeneinander dreier selbständiger Bibliographien — der im Handel befindlichen Druckschriften, der Zeitschriftenaufsätze und der Privatdrude — dürfte die beste Lösung sein.

Titelaufnahme und Titelanordnung der buchhändlerisch-bibliothekarischen Bibliographie werden dem Gelehrten nicht in allen Punkten genügen. Gegen die beschlossene Grundaufnahme wird er kaum etwas einzuwenden haben — er ist es gewohnt, die verschiedensten Arten der Titelfassung gleichmäßig hinzunehmen —, wohl aber ihre Zurückhaltung gegenüber dem Inhalt des Werkes beklagen. Die Erläuterung nichtsagender Titel, die Kennzeichnung der Wichtigkeit einer Arbeit, die Anfügung eines sachverständigen Urteils, kurz alle jene Hilfen, die die wissenschaftlichen Bibliographien über die Wiedergabe des Titels hinaus ihrem Benutzer spenden, können von dem wissen-